

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/3673 –**

**Brandanschläge mit vermuteter oder tatsächlicher ausländerfeindlicher und/oder
rechtsextremistischer Motivation auf Wohnungen, in denen Ausländerinnen und
Ausländer leben, und auf Wohnheime für Asylsuchende (für die Jahre 1993 bis 1995)**

In den letzten beiden Jahren hat es eine Reihe von Brandanschlägen gegeben, bei denen entweder ein ausländerfeindlicher Hintergrund zunächst ausgeschlossen wurde, sich später aber herausstellte, daß der Anschlag von Rechtsextremisten durchgeführt wurde. Hierfür zwei Beispiele:

Am Neujahrstag haben rechtsradikale Skinheads einen Brandanschlag auf das Flüchtlingswohnheim im fränkischen Ort Wassertrüdingen verübt. Im Polizeibericht war zunächst von einem „unbeabsichtigten Brandausbruch“ die Rede. Einen politischen Hintergrund konnte die Polizei nicht sehen. Wenige Tage später wurde jedoch bekannt, daß in der Neujahrnacht etwa 25 Rechtsradikale das Haus mit Flaschen bewarfen und einige Feuerwerkskörper ins Treppenhaus gelangten und sich dort entzündeten. Es hat sich zudem herausgestellt, daß einige Jahre zuvor diese Flüchtlingsunterkunft mit Molotowcocktails angegriffen wurde (zitiert aus „Junge Welt“ vom 19. Januar 1996).

Im März dieses Jahres beginnt die Hauptverhandlung gegen einen Rechtsradikalen, der im Juli 1995 verhaftet wurde, weil er im März 1994 einen rassistischen Brandanschlag auf ein Haus in Stuttgart verübt haben soll. Bei diesem Anschlag, bei dem sieben Menschen ums Leben kamen, hatten Polizei und Staatsanwaltschaft kurz danach verkündet, daß es keine Anzeichen für einen Anschlag gebe, sondern vielmehr wahrscheinlich Drogensüchtige die Verursacher seien. Der in U-Haft befindliche Mann gestand neben dem Anschlag auf das Haus in der Stuttgarter Geißstraße weitere 17 Brandanschläge. Als Motiv gab er „Ausländerhaß“ an (zitiert aus „Junge Welt“ vom 22. Januar 1996).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 16. Februar 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen basiert auf den Mitteilungen der Landesbehörden im Rahmen des Sondermeldedienstes „Fremdenfeindliche Straftaten“. Die Konzeption dieses Sondermeldedienstes ist auf die statistische Erfassung von Straftaten ausgerichtet. Neben statistischen Aufgaben wurden in der Regel keine weitergehenden Erkenntnisse über Tathintergrund, Tatverdächtige, Opfer oder Sachschäden mitgeteilt.

Eine Nachfrage nach Datum und Ort bzw. nach einer Zuordnung von Verletzten zu einzelnen Straftaten in den Bundesländern war in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Wegen der für das Jahr 1995 noch zu erwartenden Nachmeldungen handelt es sich bei den Angaben für 1995 um vorläufige Zahlen.

1. In welchen Fällen konnten Brandanschläge auf Wohnungen, in denen Ausländerinnen und Ausländer leben bzw. auf Wohnheime für Asylsuchende, nicht aufgeklärt werden, obwohl die polizeilichen Ermittlungen Anhaltspunkte für eine rechtsextremistische und/oder ausländerfeindliche Motivation ergaben (bitte Datum und Ort angeben)?

Für die Jahre 1993 bis 1995 wurden folgende fremdenfeindlich motivierte Brandanschläge gemeldet:

	1993	1994	1995
fremdenfeindliche Brandanschläge	284	80	33
davon			
geklärt (Tatverdächtige wurden ermittelt)	53	21	13
nicht geklärt	231	59	20

Die Brandanschläge richteten sich zum Großteil gegen Wohnungen von Ausländern bzw. gegen Wohnheime von Asylbewerbern, daneben aber auch in geringer Zahl gegen Geschäfte/Ladenlokale von Ausländern. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. In wie vielen Fällen gab es Brandanschläge mit tatsächlicher rechtsextremistischer und/oder ausländerfeindlicher Motivation auf Wohnungen, in denen Ausländerinnen und Ausländer leben und auf Wohnheime für Asylsuchende (bitte Datum und Ort angeben)?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele Menschen starben bei welchen Anschlägen und wie viele wurden bei welchen Anschlägen verletzt (bitte Datum und Ort angeben)?

Bei einem Brandanschlag auf das Wohnhaus einer türkischen Familie in Solingen wurden am 29. Mai 1993 fünf Menschen getötet und sieben Bewohner verletzt.

In den Jahren 1994 und 1995 waren keine Todesopfer zu beklagen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Wie hoch war jeweils der Sachschaden, der bei diesen Anschlägen entstand?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Wer kommt für diese Schäden auf?

Nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 823 BGB) hat in erster Linie der Verursacher für den Schaden aufzukommen.

Soweit im Zusammenhang mit Brandanschlägen Menschen sterben bzw. gesundheitlich geschädigt werden, kommen des weiteren Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz; OEG) in Betracht. Bei Verbrechen mit gemeingefährlichen Mitteln, wozu auch die Brandstiftung gehört, reicht bereits Fahrlässigkeit aus, um die Einstandspflicht des Staates zu gewährleisten. Durch das Zweite OEG-Änderungsgesetz vom 21. Juli 1993 haben rückwirkend vom 1. Juli 1990 an auch alle Ausländer, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat geworden sind, Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem OEG.

6. Welche Anschläge, in denen die Strafverfolgungsbehörden zunächst öffentlich einen ausländerfeindlichen Hintergrund ausgeschlossen hatten, erwiesen sich im Zuge weiterer Ermittlungen schließlich doch als rechtsextremistische Straftat (bitte Datum und Ort angeben)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. In wie vielen Fällen von Brandanschlägen mit tatsächlicher oder vermuteter rechtsextremistischer und/oder ausländerfeindlicher Motivation konnten Tatverdächtige ermittelt werden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

8. In wie vielen Fällen wurden Haftbefehle erlassen bzw. U-Haft verhängt?

9. Wie viele Rechtsextremisten wurden im Hinblick auf Anschläge wegen Brandstiftung und damit zusammenhängender Delikte zu welchen Strafen verurteilt?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine zusammenfassenden Angaben vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

10. Welche Sondermeldedienste und/oder spezielle Dateien für den Bereich Rechtsextremismus/Fremdenfeindlichkeit existieren beim Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit welchen Landesbehörden seit wann?

Die Meldungen der Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt basieren seit dem 15. Januar 1992 auf dem Sondermeldedienst „Fremdenfeindliche Straftaten“ (vgl. hierzu Vorbemerkung). Ausfluß dieses Sondermeldedienstes ist das vom Bundeskriminalamt monatlich erstellte „Bundeslagebild fremdenfeindlicher Straftaten“.

Spezielle Dateien für den Bereich Rechtsextremismus/Fremdenfeindlichkeit existieren beim Bundeskriminalamt nicht.